



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht ohne Stolz möchten wir Sie auf ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf hinweisen, das wir für unsere Mandantin erstritten haben. Endlich gibt es eine klare gerichtliche Entscheidung, wer zum Nachweis der Ursprungseigenschaft die sogenannte „Lieferantenerklärung“ ausstellen muss - der Produzent als eigentlicher Lieferant oder der Logistiker, der die Ware verpackt und anschließend liefert. Auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, legt es die Verantwortlichkeit für den Warenursprung auf den Hersteller fest und nimmt der Lieferantenkette Verantwortung für Erklärungen, die sie nicht überprüfen kann.

In unserem letzten Newsletter haben wir berichtet, dass der Delegierte Rechtsakt zum UZK von der EU-Kommission angenommen wurde. Rat und Europäisches Parlament haben bis zum 21. Oktober Zeit, gegen diesen Rechtsakt Einwände zu erheben. Über den Durchführungsrechtsakt zum UZK stimmt der Ausschuss für den Zollkodex ab, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Wir möchten im heutigen sowie in den kommenden Newslettern über die Änderungen berichten, die für die Unternehmenspraxis relevant sind. Wir beginnen mit den Änderungen im Bereich der Vorübergehenden Verwahrung, Art. 144 ff. UZK.

Erstmals ruft ein EuGH-Urteil (C-105/14 Ivo Taricco) die Mitgliedstaaten und deren Gerichte zur scharfen Verfolgung von Umsatzsteuerstraftaten auf. Darin erklärt der EuGH, dass eine nationale Strafrechtsvorschrift, die eine Bestrafung der Umsatzsteuerhinterziehung wegen Verjährung verhindert, kraft Unionsrechts unanwendbar sein kann.

Das Abkommen mit dem Iran, der Joint Comprehensive Plan of Action, nimmt eine innenpolitische Hürde in den USA. Die Aufhebung der Sanktionen gegen den Iran scheint zu beginnen.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Anerkennung von Lieferantenerklärungen des Herstellers bei Zwischenschaltung eines Logistikunternehmens

Zollrechtsreform - Neuerungen bei der Vorübergehenden Verwahrung

EuGH verpflichtet Mitgliedstaaten und Gerichte zu scharfer Verfolgung von Umsatzsteuerstraftaten

Atomdeal mit dem Iran - der Joint Comprehensive Plan of Action nimmt innenpolitische Hürde in den USA

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Anerkennung von Lieferantenerklärungen des Herstellers bei Zwischenschaltung eines Logistikunternehmens

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 02.09.2015 (Az. 4 K 1491/15Z) der Klage eines von uns vertretenen deutschen Exporteurs stattgegeben, der sich mit seiner Klage erfolgreich gegen den Widerruf von Warenverkehrsbescheinigungen durch die Zollbehörde gewehrt hat.

Unsere Mandantin bezog Textilien von griechischen Herstellern. Diese ließen die Waren auf Kosten der Klägerin in Bulgarien verpacken und von dort an die Klägerin nach Deutschland liefern. Unsere Mandantin lieferte die Textilwaren unter Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 zollfrei weiter in die Schweiz.

Die Schweizer Zollbehörde bat die deutsche Zollverwaltung um Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Ursprungszeugnisse. Als Folge dieser Nachprüfung widerrief die deutsche Zollverwaltung die Ursprungszeugnisse. Sie vertrat die Ansicht, dass die bulgarischen Verpackungsunternehmen als Lieferanten i.S.d. Art. 2 der VO (EG) Nr. 1207/2001 anzusehen seien. Diese hätten keine Lieferantenerklärungen vorlegen können.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Ansicht der Klägerin Recht, dass Langzeitlieferantenerklärungen durch den Hersteller auszustellen seien. Unter Verweis auf Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1207/2001 führte das Gericht aus, dass Lieferantenerklärungen Angaben über die Eigenschaft von Waren hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln der Gemeinschaft machen sollten. Die Verpackungsunternehmen könnten derartige Erklärungen nicht ausstellen, da ihre Tätigkeiten noch nicht einmal teilweise ursprungsbegründend seien. Zudem habe die Klägerin in keiner Lieferbeziehung zu diesen Betrieben gestanden. Der Widerruf der Warenverkehrsbescheinigungen durch den deutschen Zoll sei in vollem Umfang rechtswidrig gewesen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil die Beklagtenseite gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt hat.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Zollrechtsreform - Neuerungen bei der Vorübergehenden Verwahrung

In unserem letzten Newsletter haben wir darüber berichtet, dass der Delegierte Rechtsakt zum UZK Ende Juli durch die EU-Kommission angenommen wurde. Rat und Europäisches Parlament haben bis zum 21. Oktober Zeit, gegen diesen Rechtsakt Einwände zu erheben. Über den Durchführungsrechtsakt zum UZK stimmt der Ausschuss für den Zollkodex ab, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Wir möchten im heutigen sowie in den kommenden Newslettern über die Änderungen berichten, die für die Unternehmenspraxis relevant sind.

Von großer Bedeutung für die Unternehmen sind die Änderungen im Bereich der Vorübergehenden Verwahrung, Art. 144 ff. UZK. Nach bisheriger Rechtslage dürfen gestellte Nichtgemeinschaftswaren bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung 20 Tage (45 Tage bei Transport auf dem Seeweg) in der vorübergehenden Verwahrung verbleiben. Die Waren dürfen dabei nur an von den Zollbehörden zugelassenen Orten gelagert werden. Die Zollbehörden können vom Besitzer der Waren in bestimmten Fällen eine Sicherheitsleistung verlangen (Art. 51 Abs. 2 ZK).

Nach neuem Recht dürfen Nicht-Unionswaren länger, nämlich bis zu 90 Tage (unabhängig vom Verkehrsträger) vorübergehend verwahrt werden, bevor sie in ein Zollverfahren überführt oder wieder ausgeführt werden. Art. 147 Abs. 1 UZK schreibt nun jedoch vor, dass die eingeführten Waren nach ihrer Gestellung in

der Regel nur noch in Verwahrungslagern verwahrt werden, deren Betrieb die Zollbehörden bewilligt haben.

Die Bewilligung unterliegt verschiedenen Voraussetzungen: Der Antragsteller muss in der EU ansässig sein, eine Sicherheit leisten und Gewähr dafür bieten, dass die Vorgänge ordnungsgemäß durchgeführt werden. Wirtschaftsbeteiligte mit AEO-C-Status haben den Vorteil, dass bei ihnen von einer ordnungsgemäßen Durchführung ausgegangen wird, wenn der Betrieb eines Verwahrungslagers im Rahmen der AEO-Bewilligung berücksichtigt wurde.

Problematisch könnte für die Unternehmen in der Praxis das Erfordernis der Sicherheitsleistung sein. Wegen des Verweises auf Art. 89 UZK, der die Sicherheitsleistung für entstandene als auch für möglicherweise entstehende Zollschulden regelt, ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsleistung den Einfuhrbetrag sowie sämtliche weitere Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr abdecken muss. Ist - wie im Fall der Bewilligung für ein Verwahrungslager - eine Sicherheitsleistung zwingend vorgeschrieben, wird von den Zollbehörden ein geschätzter Höchstbetrag festgesetzt, wenn der genaue Betrag nicht bemessen werden kann. Für mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren kann gemäß Art. 89 Abs. 5 UZK eine Gesamtsicherheit bewilligt werden. Die Reduzierung einer solchen Gesamtsicherheit oder eine Befreiung ist nach Art. 95 Abs. 2 UZK nur möglich, wenn Wirtschaftsbeteiligte bestimmte Voraussetzungen erfüllt, die auch im Zusammenhang mit einer AEO-Bewilligung verlangt werden:

1. Nachweis eines erhöhten Maßes an Kontrolle der Tätigkeiten und Warenbewegungen mittels eines geeigneten Buchführungssystems
2. Nachgewiesene Zahlungsfähigkeit

Je nach dem, wie weit der Sicherungsbetrag reduziert werden soll, werden diese Voraussetzungen in der aktuellen Fassung des Delegierten Rechtsaktes, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorliegt, erheblich erweitert. Aktuell sieht die Delegierte Verordnung vor, dass Gesamtsicherheiten über einen auf 50 % und auf 30 % des Referenzwerts verringerten Betrags zulässig sowie Befreiungen von der Sicherheitsleistung.

Für jede Art der Reduzierung bzw. Befreiung ist der Nachweis erforderlich, dass der Wirtschaftsbeteiligte über ausreichend freies Kapital verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem nicht gesicherten Betrag nachzukommen. Im Fall der Befreiung von der Sicherheitsleistung muss ein Antragsteller den Zollbehörden zudem den physischen Zugang zu seinem Buchführungssystem gestatten und über ein Logistiksystem verfügen, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren zulässt.

Das Erfordernis einer Sicherheitsleistung für die Bewilligung eines Verwahrungslagers und insbesondere das Nachweisverlangen freien Kapitals im Fall einer verringerten Gesamtsicherheit stoßen seit Bekanntwerden der ergänzenden Rechtsakte auf erhebliches Unverständnis bei den Wirtschaftsbeteiligten. Sowohl für große Unternehmen mit immensen Einfuhrvolumen als auch für mittelständische Unternehmen mit geringen Kapitalrücklagen scheint diese Voraussetzung - zumindest nach der derzeitigen Fassung - in der Praxis nicht realisierbar zu sein. Es bleibt spannend, ob die beteiligten Organe die Einwände der Wirtschaft berücksichtigen werden und die Delegierte Verordnung entsprechend anpassen werden.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

EuGH verpflichtet Mitgliedstaaten und Gerichte zu scharfer Verfolgung von Umsatzsteuerstraftaten

In bemerkenswerter Weise sind die Mitgliedstaaten und deren Gerichte zur scharfen Verfolgung von Umsatzsteuerstraftaten aufgerufen worden. Der EUGH hat in dem Verfahren C-105/14 Ivo Taricco geurteilt, dass eine nationale Vorschrift, die eine Bestrafung der Umsatzsteuerhinterziehung verhindert, kraft Unionsrechts unanwendbar sein kann.

Die Europäische Union hat ein besonderes finanzielles Interesse an der Umsatzsteuer. Sie finanziert ihren Haushalt aus unterschiedlichen Quellen. Ihre Eigenmittel bestehen zunächst aus den Einfuhrzöllen. Sie erhält aber auch unter anderem einen Anteil der Umsatzsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten.

Wie von der Generalanwältin beantragt, stellt der EuGH in seinem Urteil fest, dass die Mitgliedstaaten das besondere Interesse der Europäischen Union am Umsatzsteueraufkommen berücksichtigen müssen und dies strafrechtlich abzusichern haben. Dies kann sogar dazu führen, dass nationale Strafvorschriften nicht mit Unionsrecht vereinbar sein können. Infolgedessen dürfen sie von den nationalen Gerichten nicht angewendet werden, obwohl die Europäische Union grundsätzlich keine Kompetenzen besitzt, was das Strafrecht betrifft.

Das Urteil bezieht sich auf eine italienische Vorschrift zur Verjährung der Strafverfolgung bzw. deren Unterbrechung. Diese sah vor, dass die Verjährung der Strafverfolgung nach einer gesetzlich geregelten Unterbrechung um ein Viertel ihrer ursprünglichen Dauer verlängert wurde. Eine solche Regelung kann nach dem EuGH die den Mitgliedstaaten durch den Unionsvertrag auferlegten Verpflichtungen beeinträchtigen, die finanziellen Interessen der Union effektiv zu schützen (Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV).

Voraussetzung ist, dass *„die nationale Regelung die Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen verhindern oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats längere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“* vorsieht.

Dies zu prüfen sei Sache des nationalen Gerichts. Das Gericht sei verpflichtet, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV volle Wirkung zu verleihen, indem es erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lässt, die diese Wirkung haben.

Die Worte und Forderungen der Generalanwältin und des EuGH sind bemerkenswert. Für Deutschland dürfte sich zwar angesichts der derzeitigen scharfen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten und der Ausgestaltung der Verjährungsvorschriften derzeit keine Auswirkung ergeben. Es ist aber festzuhalten, dass die Europäische Union aus ihrem Eigeninteresse an den Finanzmitteln aus der Umsatzsteuer in das eigentlich nationale Strafrecht, das den Kompetenzen der Union grundsätzlich entzogen ist, hineinregiert und umso mehr Anlass für die Steuer- und Strafverfolgungsbehörden besteht, generell und im Einzelfall unnachgiebig vorzugehen.

Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, umsatzsteuerliche Gestaltungen und umsatzsteuerliche Folgen eines Geschäfts laufend zu kontrollieren und abzusichern.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

Atomdeal mit dem Iran - der Joint Comprehensive Plan of Action nimmt innenpolitische Hürde in den USA

Die Umsetzung des von den E3 + 3 Staaten in Wien (Frankreich, das Vereinigte Königreich, Deutschland, sowie China, die Russische Föderation und die USA) ausgehandelten Atomdeals mit dem Iran war bis zuletzt keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Die Obama-Administration hatte bzgl. dieses Abkommens schwere innenpolitische Überzeugungsarbeit zu leisten.

Die Verhandlungsstaaten hatten sich im Juli auf ein Abkommen mit dem Iran bzgl. des iranischen Atomprogramms geeinigt und darüber hinaus die Aufhebung von Sanktionen gegen den Iran beschlossen, sofern der Iran die Bedingungen des Abkommens einhält. Für diesen schrittweisen Vorgang wurde im Juli bereits ein exakter Zeitplan ausgehandelt (bezüglich der Einzelheiten siehe: <http://iran-embargo.eu>).

Diese Einigung aus dem Juli stand aber bis dato noch vor einer innenpolitischen Hürde in den USA. Der US-Kongress musste die Einigung der US-Regierung mit der Islamischen Republik Iran erst noch bestätigen, da er sich ein Mitspracherecht bezüglich des Atomdeals im Vorfeld gesichert hatte. Die diesbezügliche Abstimmung erfolgte am Donnerstag, 17. September 2015. Im Ergebnis konnten die Republikaner, welche vehement gegen den Deal waren, keine Blockade des Atomabkommens erreichen. Dementsprechend kann nun schrittweise mit dem unter <http://iran-embargo.eu> beschriebenen Ablauf der Sanktionslockerungen und dem Rückbau des iranischen Atomprogrammes begonnen werden. So soll am 18. Oktober der sogenannte Adoption Day stattfinden, an dem der JCOPA für alle Parteien rechtswirksam wird und insbesondere der Iran die vereinbarten Maßnahmen des Deals umsetzen muss.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).